

Beschlussvorlage

BV0172/2009

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss		10.11.2009
Hauptausschuss		18.11.2009
Stadtverordnetenversammlung		02.12.2009

Einreicher: Fachdienst III/3 Kultur- und Eventmarketing

Betreff: Beschluss über die Satzung zur Nutzung des Archivs der Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I,S.286) in Verbindung mit § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 07.April 1994 (GVBl.I S.94) die Satzung zur Nutzung des Archivs der Stadt Hennigsdorf.

Begründung:

I. Sachverhalt

Aufgrund zahlreicher Veränderungen wie z.B. die Einbindung neuer Medien, die veränderte Einstellung der Bürger zur Nutzung von Archivalien, gesetzliche Änderungen u.a. wurde es notwendig, die Satzung zur Nutzung des Archivs der Stadt Hennigsdorf grundlegend zu überarbeiten und den Erfordernissen anzupassen.

1. Aufgaben und Pflichten, die dem Stadtarchiv aufgetragen werden, sind nur unzureichend in der alten Satzung erfasst. Bereiche wie Sammelgut, Archivgut aus Institutionen und eigenständigen Unternehmen, Nachlässe und andere Arten von dokumentierten Materialien sind in ihrem historischen Wert mitunter höher einzuschätzen, als es für das Verwaltungsschriftgut der Fall ist. Große Teile der Bestände des Stadtarchivs bestehen aber aus diesen Dokumenten. Gemäß alter Satzung würden diese als nicht „archivwürdig“ eingestuft.
2. Eine Satzung zur Archivnutzung muss flexibel anwendbar sein und gleichzeitig Sonderfälle behandeln können.
Beispiel Personalstandswesen: Mit den Neuerungen im Personenstandsrechtsreformgesetz vom 01.01.2009 müssen große Teile der Melde- und Personenregister an die kommunalen Archive übergeben werden. Die Übernahme von Schriftgut aus anderen Verwaltungen, wie übernahmen Schriftgut der Stadtverwaltung Velten, ist nicht geregelt. Dadurch ist auch der Umgang mit diesen Akten für das Archiv der Stadt Hennigsdorf nicht geregelt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Bearbeitung von

Ahnenforschungsaufträgen mittels dieser Akten nicht erfolgen dürfte.(§ 3 Abs.3 neue Satzung zur Archivnutzung)

Darüber hinaus gibt es diverse Änderungen der Datenschutzbestimmungen, die beachtet werden müssen. (§ 8 der neuen Satzung)

3. Neue Medien spielen auch im Archivwesen eine große Rolle. Die Digitalisierung von Dokumenten und die Ausgabe von Dokumenten auf modernen Datenträgern muss geregelt werden. Die alte Satzung sah lediglich die Reproduktion auf einem herkömmlichen Xerokopiergerät vor. Der Umgang mit der Erstellung von Fotokopien, der Übertragung von Daten auf USB- Stick u.a. und die Herstellung von Familienstammbüchern als zusätzliche Serviceleistung für die Bürger müssen geregelt sein.
4. In Zusammenarbeit mit anderen auch überregionalen Archiven müssen gewisse Standards erbracht werden. Dazu zählen u.a. Regelungen über die Versendung von Archivgut. Für den Nutzer sollen daher gleiche Richtlinien gelten, wie sie in anderen Archiven üblich sind.
5. Verwaltungsschriftgut bzw. Registraturgut muss nach Ablauf unterschiedlicher Fristen dem Archiv gem. Brandenburgischem Archivgesetz angeboten werden. Diese Übernahmeregelung muss in der Satzung verankert werden, um das Zusammenspiel von Verwaltung und Stadtarchiv zu vereinfachen. Wichtig ist dabei die Verfahrensweise bei der Übernahme des Schriftgutes. Der spätere Zugriff auf diese Akten muss ebenfalls klar definiert sein. Diese Regelungen wurden bisher noch nicht und aus diesem Grund in der neuen Satzung getroffen.
6. Es gibt gesetzliche Gründe, die eine Nutzung bestimmter Archivalien nicht gestatten. Dem Benutzer ist der Zugriff zu verweigern, wenn u.a. Schutzfristen betroffen sind. In der Praxis ist das häufig der Fall, war aber bis jetzt nicht in der Satzung geregelt. Da die Frist zum Schutz des Informationswertes gerade für unser „junges“ Archiv (Gründung erst 1994) von großer Bedeutung ist, muss es hierzu ausführliche Regelungen in der Satzung zur Nutzung des Archivs geben.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: ☐ Zuschüsse (Z) ☐ Investitionen (I)
☐ Erträge (E) ☐ Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2009	2010	2011	2012
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2009	2010	2011	2012

Deckung: ☐ planmäßig ☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig

☐ Mehreinzahlungen

☐ Mehrerträge

☐ Minderauszahlungen

☐ Minderaufwendungen

Anlagen:

Anlage 1 Satzung

Anlage 2 Synopse

Hennigsdorf, 30.10.2009

Bürgermeister